

Anlage zur BV 0040/2011

**Stadt  
Hennigsdorf**



# **Entwicklungskonzept für den Waldfriedhof der Stadt Hennigsdorf 2011 bis 2030**



**Februar 2011**

**Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachdienst Öffentliche Anlagen**

## **Inhalt**

- 1. Vorbemerkungen und rechtliche Betrachtung**
- 2. Anlass**
- 3. Zielstellung**
- 4. Darstellung der Ist-Situation und Entwicklungskonzept**
- 5. Literatur- und Quellenangaben**

## **Anlagen**

- Anlage 1: Übersicht über die Bestattungsentwicklung ab 1991
- Anlage 2: Übersichtsplan zur Ist-Grabnutzung, Stand 02/2011
- Anlage 3: Übersicht Grabfelder gemäß Entwicklungskonzept, Stand 02/2011

## 1. Vorbemerkungen und rechtliche Betrachtung

Friedhöfe übernehmen wichtige Funktionen für die Städte und Gemeinden. Sie sind nicht nur Beisetzungsorte für Tote, sondern sie übernehmen vor allem auch für die Hinterbliebenen wichtige Funktionen, und zwar als Ort des Abschieds, der Trauerbewältigung, des Erinnerns und des Gedenkens sowie der Besinnung und inneren Einkehr. Friedhöfe leisten aber auch einen wichtigen Beitrag für die ökologischen Belange innerhalb der Siedlungsgebiete und werden auch von Erholungssuchenden genutzt.

Nach Experteneinschätzungen werden von 32.500 ha Friedhofsfläche in Deutschland mehr als ein Drittel unnötig vorgehalten.<sup>1)</sup>

Die Ursachen für diese Entwicklung sind nach Prof. Dr. Richter<sup>2)</sup> vielfältig:

- Mit dem Geburtenrückgang ist auch ein Rückgang der Sterbezahlen verbunden.
- Die wachsende Mobilität der Hinterbliebenen führt dazu, dass diese oft weit entfernt von den Gräbern der Angehörigen leben.
- Die Zeiten der Trauer und aktiven Grabpflege werden immer kürzer.
- Die Änderung der Bestattungskultur ist wesentlich mit dem Fortschreiten der Säkularisierung verbunden.
- Durch die schwierige wirtschaftliche Lage vieler Menschen in Deutschland geht die Nachfrage für die Anlage und Pflege aufwändiger Grabstätten stark zurück.
- Die Bestattungsgebräuche ändern sich, der globale Einfluss wird immer spürbarer.
- Der Anteil der Feuerbestattungen nimmt stetig zu.
- Es werden auch alternative Bestattungsformen nachgefragt.

Das erfordert eine Entwicklung nachhaltiger Strategien zur Erhaltung und Nutzung von städtischen Friedhofsflächen.

Untersuchungen im Rahmen des Berliner Friedhofentwicklungsplanes vom 27.06.2007 haben ergeben, dass die Vorhaltung von 2 m<sup>2</sup> Friedhofsfläche pro Einwohner perspektivisch ausreichend sein wird. Dabei wurde bereits die Entwicklung bzgl. der Nachfrage z.B. nach Gemeinschaftsgrabanlagen und anderen Bestattungsarten mit geringem Flächenverbrauch berücksichtigt.

Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal (Herr Diefenbach) ist eine Vorhaltefläche in einer Größenordnung von 10-15 % der Friedhofsfläche gebührenwirksam vertretbar. Im Rahmen der Grünwertberechnung der GALK (Gartenamtsleiterkonferenz) werden ausgebaute Vorratsflächen als gebührenrelevant, nicht ausgebaute als nicht gebührenrelevant eingeschätzt.

Die gesetzliche Grundlage für das Friedhofswesen bildet das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom November 2011 (BbgBestG).

Im Land Brandenburg können Erdbestattungen oder Feuerbestattungen mit anschließender Beisetzung der Aschen nur auf zugelassenen Friedhöfen durchgeführt werden.

Gemäß § 30 BbgBestG kann ein Friedhof ganz oder teilweise vom Träger für weitere Bestattungen gesperrt werden. Dies gilt auch für einzelne Grabstätten- oder Bestattungsarten. Die Schließung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis Oberhavel) anzuzeigen.

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt im Land Brandenburg mindestens 20 Jahre und für Urnenbestattungen mindestens 15 Jahre. Die für den jeweiligen Friedhof erforderliche Ruhezeit für die Erdbestatteten ist jedoch abhängig von den geologischen Verhältnissen auf den Friedhöfen, so dass es zu Abweichungen bei den Mindestruhezeiten kommen kann. Die Festlegung der erforderlichen Ruhezeiten obliegt der Genehmigungsbehörde.

So gibt es auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf Erdbestattungsfelder mit unterschiedlichen Ruhezeiten in Abhängigkeit von ihrer Lage auf dem Friedhof (Unterscheidung nach dem jeweiligen Grundwasserstand) - 30 Jahre bei ungünstigen Bodenverhältnissen (Grabfelder 1bis 5, 2A-5A, 8A, 11, 12,14A, und 20), 25 Jahre bei günstigen Bodenverhältnissen (Grabfelder 6-9, 13-19, 18 A). Die konkrete Ruhezeit ist für jedes Grabfeld in der Friedhofsatzung der Stadt Hennigsdorf festgelegt.

## **2. Anlass**

Die oben beschriebene Entwicklung ist auch für Hennigsdorf festzustellen.

Von den zur Verfügung stehenden Flächen (ca. 9,5 ha Waldfriedhof sowie 0,2 ha Friedhof Stolpe Süd) würden künftig bei einer geschätzten Einwohnerzahl von ca. 25.000 Einwohnern nur noch ca. 5 ha benötigt werden, d.h. lediglich die Hälfte der bislang vorhandenen Friedhofsflächen. Gem. Friedhofsgebührensatzung aus dem Jahr 2005 wurden 20 % der Friedhofsfläche als Grünfläche bewirtschaftet. Aufgrund von bereits umgesetzten Nutzungsänderungen liegt dieser Anteil inzwischen bei ca. 25% (Anlage 1 – grün dargestellt).

Dieser Flächenüberhang sollte deshalb langfristig in friedhofszugehörige Grünfläche mit einer verträglichen Nutzung umgewandelt und nicht mehr in der Friedhofsgebührenberechnung berücksichtigt werden.

Zum Erreichen dieses Zieles soll die Bestattungsfläche konzentriert werden. In den zu schließenden Grabfeldern nimmt dann die Anzahl der genutzten Grabstätten immer weiter ab, bis die jeweilige Fläche frei von Nutzungsrechten ist. Als zukünftige Nachnutzung bieten sich primär Wald- und öffentliche Grünflächen an. Die Planung der sukzessiven Stilllegung von Bestattungsflächen bedarf einer schrittweisen und systematischen Umsetzung. Auch die sich verändernde Bestattungsnachfrage eröffnet Möglichkeiten, eine nachfrageorientierte Belegungsplanung aufzubauen und eine den verschiedenen Anforderungen angepasste Nutzungsstrategie für die Friedhofsüberhangflächen zu entwickeln. Das wird sich letztlich auch positiv auf die Entwicklung der Friedhofsgebühren auswirken.

Aus diesem Grunde wurde für den Hennigsdorfer Waldfriedhof ein Friedhofsentwicklungskonzept erarbeitet, das einerseits zu einer weiteren Verringerung der Bestattungsfläche führt, aber andererseits auch entsprechend der Nachfrage von Hinterbliebenen ausreichende Kapazitäten für Reihengrab- und Gemeinschaftsgrabanlagen zur Verfügung stellt sowie Angebote für neue Bestattungsformen eröffnet.

Im Vergleich zu anderen Friedhöfen müssen auf Grund der geologischen Beschaffenheit bestimmter Grabfelder des Waldfriedhofes sehr lange Ruhezeiten (30 Jahre) eingehalten werden. Das zieht einen hohen Pflegeaufwand für die Hinterbliebenen nach sich. Diese Gräber werden immer seltener nachgefragt. Es ist deshalb sinnvoll, neben der Berücksichtigung gestalterischer Aspekte überwiegend Bestattungskapazität in den Grabfeldern mit 30 Jahren Ruhezeit abzubauen.

Während der Friedhof in Stolpe–Süd 1998 (durch Verzicht auf eine Waldfläche) flächenmäßig bereits reduziert wurde, besteht für den Hennigsdorfer Waldfriedhof weiterer Handlungsbedarf. Dies ist umso mehr erforderlich, da sämtliche (mit Ausnahme des auf die öffentliche Grünfläche entfallenden Teils) Unterhaltungs- und Pflegekosten in die Friedhofsgebührenkalkulation eingehen.

So sind organisatorische, betriebliche und wirtschaftliche Maßnahmen unerlässlich, damit die Hennigsdorfer Friedhöfe nachhaltig und zukunftssicher weiterbestehen können.

## **3. Zielstellung**

Mit Hilfe des Entwicklungskonzeptes werden die Flächennutzungen neu definiert, damit bestimmte Bereiche der Nutzung als Friedhof entzogen und anschließend einer Nutzung als öffentliche Grünfläche zugeführt. Außerdem wurde geprüft, ob die Möglichkeit besteht, Flächen für neue Bestattungsformen (z.B. Reihenerdgräber mit Zubettungsmöglichkeit für 1 Urne, Urnenreihengräber u. Baumbestattungen für Urnen) auf dem vorhandenen Flächenareal des Waldfriedhofes zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung des Konzeptes soll in 2 Stufen erfolgen.

In der ersten Stufe soll die flächenmäßige Entwicklung festgelegt werden. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Reduzierung der Gräberanzahl und Grabfelder mit einer 30jährigen Ruhezeit.

In der zweiten Stufe geht es um die konkrete Planung und Neugestaltung der neu einzurichtenden Grabfelder und der aufgelassenen Flächen, die dann als Grünfläche weiter bewirtschaftet werden. Dabei sollen die Gestaltungsgrundsätze und die ursprüngliche Friedhofsstruktur des Gartenarchitekten Ludwig Lesser die Grundlage bilden, nach dessen Plänen 1925 der Waldfriedhof Hennigsdorf angelegt wurde.

#### **4. Darstellung der Ist-Situation und des Friedhofsentwicklungskonzeptes**

Die Friedhofsanlage umfasst z.Z. 25 Erdwahlgrabfelder, 2 Erdreihengrabfelder, 5 Urnenwahlgrabfelder und 2 Urnengemeinschaftsgrabanlagen für anonyme Bestattungen, in denen von derzeit 8774 Gräbern 6396 Gräber belegt sind (entspricht ca. 73 %).

Bei Wahlgrabstätten handelt sich um ein- oder mehrstellige Grabstätten, die von den Hinterbliebenen innerhalb der für die Bestattung freigegebenen Grabfelder frei gewählt werden können. In die Erdbestattungswahlgräber können zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Z.Z. werden für diese Bestattungsart die Grabfelder 6,13 und 14 vorgehalten.

In den Reihengrabfelder und den Gemeinschaftsanlagen erfolgt die Bestattung immer der Reihe nach. Urnenzubettungen sind hier nicht möglich.

##### 4.1. Erdbestattungsgräber

In den Erdwahlgrabfeldern 1, 2, 2A, 3, 3A, 4, 4A, 5, 5A, 8A, 11, 12, 14A und 20 muss auf Grund ungünstigerer Bodenverhältnisse, die die Verwesung der Leichen verzögern, eine Ruhezeit von 30 Jahren gewährleistet werden.

In den Erdwahlgrabfelder 6, 7, 8, 9, 10, 10A, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 18 A ist dagegen eine Ruhezeit von 25 Jahren ausreichend. Das gilt auch für die Reihengrabanlagen 10 A und 18 A.

Die Anlage 1 gibt einen Überblick über die in Anspruch genommenen Bestattungsarten seit 1991. Daraus lassen sich Veränderungen im Bestattungsverhalten erkennen, sobald eine neue Grabart eingeführt wurde. Die immer stärker werdende Abnahme von Erdbestattungen ab 1991 zugunsten von Urnenbeisetzungen in der Urnengemeinschaftsanlage konnte mit Einführung einer Reihengrabanlage im Jahr 2002 (Feld 10 A) gebremst werden. Mit dem Angebot dieser durch den Friedhof gepflegten Rasengrabanlage, in der die Verstorbenen nicht anonym bestattet werden, konnte dem Wunsch vieler Bürger entsprochen werden. Seitdem hat sich der Anteil der Reihengräber inzwischen auf 81 % der gesamten Erdbestattungen erhöht. Erdwahlgräber werden nur noch selten nachgefragt (2010: 6 Wahlgräber). Die guten Erfahrungen in der Bevölkerung mit den Rasengrabfeldern hat dazu geführt, dass der Wunsch nun auch nach einer Zubettung einer Urne in ein Rasengrab immer häufiger an die Verwaltung herangetragen wird.

Die Menschen haben kaum noch Zeit für eine angemessene Grabpflege bzw. sind gesundheitlich oft nicht mehr dazu in der Lage, ein Wahlgrab über Jahrzehnte hinweg zu pflegen. Viele möchten auch ihren Hinterbliebenen nicht die Last dieser langer Pflege aufbürden und trotzdem nicht auf eine "eigene Grabstätte" verzichten. Der Wunsch der Hinterbliebenen ist es, das Grab ihrer Verstorbenen besuchen zu können, wenn sie das Bedürfnis dazu haben und nicht nur zur Pflichterfüllung. Wichtig dabei ist ihnen auch die Gewissheit, dass das Grab stets in einem würdigen Zustand ist und dass sie an dem persönlichen Grab trauern können.

Mit der Möglichkeit einer späteren zusätzlichen Urnenbeisetzung geht für viele der Wunsch in Erfüllung, auch im Tode dem geliebten Menschen nahe zu sein.

Das wird sowohl die Nachfrage nach Bestattungen in der Reihengrabanlage des Feldes 18 A als auch bei den Beisetzungen in der anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage am Urnenfeld verringern.

Die Gesamtanzahl der Bestattungen war von 1991 bis 2001 um ca. 23 % gesunken. Das hatte wesentliche Auswirkungen auf die Friedhofsgebühren. Seit der Eröffnung des Urnenhaines 2005 ist die Gesamtzahl der Bestattungen nun wieder um 60 % gestiegen.

Das gebührengünstige Angebot wird vor allem in Verbindung mit dem Hennigsdorfer Krematorium genutzt.

Betrachtet man den in der Anlage 2 beigefügten Friedhofsplan über den derzeitigen Stand der Grabnutzungen, ist zu erkennen, dass die Belegungsdichte in bestimmten Grabfeldern bereits stark abgenommen hat. Das basiert darauf, dass in den Grabfelder 2A, 3A, 4A, 5A, 8A, 18, 19 und 20 bereits seit 1997 keine Grabstätten mehr neu vergeben wurden. Um diesen Prozess fortzusetzen und zu beschleunigen, sollen ab 2011 auch keine Zubettungen mehr zugelassen werden. Mit der Schließung dieser Grabfelder könnten diese Flächen aus der Bewirtschaftung als Friedhofsflächen perspektivisch entlassen, der Nutzung als öffentliche Grünanlagen zugeordnet und die Gestaltung des Friedhofs nach den Plänen von Ludwig Lesser wieder hergestellt werden.

Ursprünglich bildeten die wald- und parkartig gestalteten Randbereiche einen Schutz vor Einblicken und Störungen von angrenzenden Straßen und Siedlungsbereichen und gewährleisteten, dass der Friedhof ein spezieller Ort der Ruhe und Besinnung sein konnte.

Die Grabfelder 2a, 3a, 4a, 5a und 8a (Anlage 3- **grün-schraffiert** dargestellt) entlang des Bötzower Weges sollen **dauerhaft** einer Friedhofsnutzung entzogen werden, um den schützenden Lesser'schen Gehölzgürtel wieder entwickeln zu können.

Die Schließung der Grabfelder erfolgt durch Beschluss in der SVV. Durch diese Maßnahme kann die für Bestattung genutzte Friedhofsfläche auf ca. 62.258 m<sup>2</sup> (ca. 70 %) reduziert werden, der Anteil der öffentlichen Grünfläche würde auf ca. 30 % steigen (siehe Anlage 3 Übersicht Grabfelder). Die Maßnahme wäre sofort mit der neuen Friedhofsgebührensatzung umsetzbar.

In den Grabfeldern 18, 19 und 20 (Anlage 3- grün - schraffiert dargestellt) sind bereits größere Flächen frei von genutzten Gräbern (von ehemals ca. 530 Grabstellen sind noch 185 Grabstellen belegt, davon laufen weitere 68 bis 2015 aus). Auf diesen Flächen, die als Rasenflächen mit einer lockeren Bepflanzung (Bäume, Großsträucher) angelegt werden sollen und in welche die noch vorhandenen Gräber zu integrieren sind, bestünde perspektivisch die Möglichkeit, als neue Bestattungsform **Baumbestattungen** anzubieten. Es wäre hier durchaus möglich, dass Interessenten bereits zu Lebzeiten einen gepflanzten Baum als Einzelgrab oder Familiengrab erwerben könnten oder einen Baum als Gemeinschaftsgrab nutzen. Diese Entscheidung sollte aber erst in der 2. Stufe des Friedhofskonzeptes, d.h. nach Umgestaltung der entsprechenden Flächen erfolgen. Z. Z. gibt es dazu noch keine Nachfragen.

Am weitesten fortgeschritten ist die Beräumung im Grabfeld 17. Während die westliche Hälfte für die Fortführung des Reihengrabfeldes 18 A benötigt wird, ist die östliche Hälfte dieses Grabfeldes für eine neue (stark nachgefragte) Grabart - **Reihengrabanlage mit Möglichkeit der Urnenzubettung** vorgesehen. Diese neue Grabart ist eine Mischung aus Reihen- und Wahlgrabanlage. Ähnlich wie die Rasengrabfelder 10 A und 18 A wird diese neue Grabart großen Zuspruch bei den Bürgern unserer Stadt finden. Sie könnte mit Beschluss der neuen Friedhofsatzung und Friedhofsgebührensatzung angeboten werden.

#### 4.2. Urnengräber

Für Urnen ist die Ruhezeit lt. Friedhofsatzung einheitlich auf 20 Jahre festgesetzt. Zweistellige Urnengräber stehen in den Grabfeldern UF, UF1 und UF3 und vierstellige Urnengräber in den Grabfeldern UF 2 und UF4 zur Verfügung.

Analog der Nachfrage nach friedhofsgepflegten persönlichen Erdbestattungsgräbern (mit Grabstein) besteht der Bedarf nach einem **Urnengrabfeld**, in dem die Gestaltung und die Pflege der Gräber grundsätzlich durch den Friedhof erfolgt und nicht anonym ist. Die freie Fläche zwischen dem Kinderfeld KF und der Urnenfeldreihe UF4 würde sich für ein gestaltetes Urnenreihengrabfeld (vorwiegend als Rasengrabanlage) anbieten. Die Voraussetzungen können dafür sofort geschaffen werden.

Das Grabfeld 14 A sollte auf Grund seiner Nähe zum Urnenfeld und auf Grund seiner ungünstigen Bodenverhältnisse nach Ablauf der Nutzungszeiten der Bestandsgräber für ein **anonymes Urnengrabfeld** vorgesehen werden. Damit könnte der derzeitige Urnenhain geschlossen und der gesamte westliche Friedhofsteil in Wald umgewandelt werden. Gleichzeitig kann damit die Anzahl der Gräber mit einer Ruhezeit von 30 Jahren entsprechend reduziert werden.

Die Nutzung des Grabfeldes 11 ist für Erdbestattungen sowohl aus Gründen des Baumschutzes (Schutz des alte Eichenbestandes) als auch wegen der ungünstigen Bodenverhältnisse, die eine Ruhezeit von 30 Jahren erfordern, nicht mehr geeignet. Um den Charakter dieses Grabfeldes zu erhalten bzw. wieder die Lesser'sche Struktur des Feldes in Form eines Oktogons herstellen zu können, sollen attraktiv bepflanzte, durch den Friedhof gepflegte Urnengemeinschafts - oder auch Familiengräber für 8-10 Urnen angeboten werden, die jeweils mit einer Hecke eingefriedet sind. Auf einem Gemeinschaftsgrabstein, der zur Ausstattung des Gemeinschaftsgrabes gehört, könnten die Bestatteten mit ihren Lebensdaten benannt werden. So kann zusätzlich zur neuen, einfach gestalteten Urnenrasengrabanlage auch eine anspruchsvolle, vom Friedhof gepflegte, nicht anonyme Urnenbestattungsgrabart angeboten werden.

#### 4.3. Fazit

- Langfristig wird eine Reduzierung der Grabbelegung auf den Kernbereich östlich der Grabfelder 8, 9 und 15 angestrebt (siehe Anlage 2).
- Bereits jetzt werden deshalb nur noch neue Erdwahlgräber in den Grabfeldern 6, 13 und 14 vergeben, in denen die Ruhezeit der Verstorbenen auf 25 Jahre begrenzt ist.
- In den Grabfeldern 7, 8, 9, 15 und 16 werden lediglich noch Zubettungen auf der Basis bereits erworbener Rechte zugelassen, frei werdende Grabstellen werden beräumt, um eine zukünftige Neuordnung (Beseitigung der abgängigen Hecken etc.) dieser Grabfelder zu ermöglichen.
- Die Grabfelder 2A, 3A, 4A, 5A, 8A, 18, 19 und 20 werden geschlossen.
- Die Flächen der Grabfelder 2A, 3A, 4A, 5A und 8A werden dauerhaft der Friedhofsnutzung entzogen.

Damit wird den Bürgern signalisiert, dass ihre Wünsche und Anregungen willkommen aufgenommen werden, was wiederum die Akzeptanz und Identifikation mit dem Waldfriedhof deutlich stärken könnte.

In allen Grabfeldern, aber besonders in den Feldern 1-6 und 11-14 wird künftig zulasten von Gräbern der Baumschutz verbessert und durchgesetzt .

Der Erhalt und die Wiederherstellung eines breiten Waldstreifens rund um die Grabfelder sollen den Charakter als Waldfriedhof verstärken sowie Störungen durch die angrenzenden Siedlungs- und Verkehrsflächen auf ein Minimum reduzieren.

Die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen sollen fortgesetzt und erweitert werden, um auch innerhalb der Grabfelder eine Gliederung zu erreichen.

Der Friedhofsentwicklungsplan -Stufe 1- gibt die Grundstruktur für den Waldfriedhof bzw. für die einzelnen Grabfelder vor, die in der -Stufe 2- weiter gestalterisch untersetzt werden muss. Während vor allem im historischen Teil des Friedhofes einzelne gezielte Maßnahmen zu einer erheblichen Verbesserung der Gesamtwirkung beitragen können, ist bei den anderen Grabfeldern sinnvoll, diese erst frei werden zu lassen, ehe eine Neugestaltung durchgeführt wird, denn Entscheidungen über die Belegung einzelner Grabfelder sind Entscheidungen für die nächsten Jahrzehnte, also Entscheidungen, die praktisch nicht mehr zurückgenommen werden können.

## **5. Literatur- und Quellenangaben**

- 1) Krebs, Stefanie, Neue Strategien zur Friedhofsentwicklung in Stadt+Grün Nr. 11 Berlin, 2003, S. 44-50).
- 2) Richter, G.R. (2009) Gräber und Gärten in: Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 05/09
- 3) Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001